

Kurztitel

Bundesschuldbuchverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 162/1948

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

24.08.1948

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Beachte

Zwar nicht formell aufgehoben, aber durch Wegfall der gesetzlichen Grundlage gegenstandslos.

Text

§ 6. Die Eintragung im Bundesschuldbuch lautet auf bestimmte Stücke oder bestimmte Serien einer bestimmten Bundesanleihe nach Maßgabe der zugeteilten oder eingelieferten Schuldverschreibungen; bei Anleihen, die nicht durch Schuldverschreibungen verkörpert sind, auf einen bestimmten Kapitalbetrag der Anleihe.